

Beschluss Nr. 147/2020
Schwyz, 3. März 2020 / ju

Postulat P 19/19: Deponieplanung im Kanton Schwyz
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 6. November 2019 haben Kantonsrätin Marlene Müller und Kantonsrat Bruno Sigrist folgendes Postulat eingereicht:

«Der Kanton ist gemäss Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) verpflichtet, die Abfallplanung zu führen. Mit der Überarbeitung der „Deponieplanung Kt. Schwyz“ liegen nun ausführliche Berichte aus dem Jahr 2017 in Kurz- und Langversion vor. Denen ist zu entnehmen, dass der berechnete Ablagerungsbedarf ins besonders für Material Typ A (Aushub) und Typ B (Inertstoffe) in fast allen sechs definierten Deponieregionen grösser ist als das noch vorhandene Deponievolumen. Prekär ist die Situation im mittleren und äusseren Kantonsteil. Es fehlen einige hunderttausend Kubikmeter Ablagerungsraum.

Unternehmer beklagen sich, dass aufgrund dieser Situation schon heute Marktverzerrungen stattfinden, die sich ohne rasches Handeln verschärfen werden. Gemäss unseren Informationen suchen deshalb Schwyzer-Unternehmer immer häufiger Deponien in anderen Kantonen auf. Vorwiegend für das Material Typ B (Inertstoffe). Diese Betreiber sind aufgrund ihrer kantonalen Vorgaben jedoch nur sehr beschränkt bereit, das Schwyzer Problem zu lösen. Zudem führt dies zu komplizierten und teils sehr langen Transportwegen, die weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll sind.

Es wird auch bemängelt, dass das Verfahren für eine Deponiebewilligung im Kanton Schwyz gegenüber anderen Kantonen zu kompliziert, zeitaufwändig und vor allem sehr teuer ist. Ein Unternehmer, der eine Deponie planen, errichten und betreiben will, muss den ganzen Prozess ab Festsetzung im Richtplan selber organisieren und finanzieren, inklusive Zuführung in entsprechenden Nutzungsplan. Wenn der Stimmbürger der Standortgemeinde diesem Nutzungsplan nicht zustimmt, hat der Unternehmer das ganze Geld investiert. Ihm fehlt das Geld, dem Kanton der Ablagerungsraum.

Da die Revision PBG II ansteht, ersuchen wir den Regierungsrat in dem Zusammenhang um einen Bericht, der über folgende Fragen Auskunft gibt:

- 1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Verfahrensänderung bei der Bewilligung zur Realisierung einer Deponie, wie es zum Beispiel der Kanton St.Gallen anwendet. Deponieplan/Baubewilligung als kombiniertes Verfahren (Sondernutzungsplan mit anschliessendem Baubewilligungsverfahren)?*
- 2. Die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) räumt der Verwertung von unverschmutztem Aushub gegenüber der vorherigen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) einen grösseren Stellenwert ein. Die Verwertung von unverschmutztem Aushub findet bis anhin jedoch nur beschränkt statt. Was unternimmt die Regierung, dass Verfahren für eine Verwertung vermehrt Anwendung finden?*

Der Kanton ist in der Pflicht, kurz- und mittelfristig genügend Deponieraum sicher zu stellen und Betreiber von Deponien zu finden, weshalb wir uns freundlich über die Berichterstattung bedanken.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Unverschmutzter Aushub, also Untergrund, welcher bei Bau- respektive Tiefbauarbeiten anfällt, gilt als Abfall. Der Umgang mit Abfällen ist im Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, SR 814.01, USG) und in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, SR 814.600, VVEA) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (SR 814.610, VeVA) geregelt. In der Schweiz gelten die Grundsätze, dass Abfälle vermieden, verwertet oder umweltverträglich entsorgt werden. Dementsprechend wird anfallender Abfall möglichst aufbereitet und wiederverwertet. Abfälle, die weder verbrannt noch verwertet werden können, werden endgültig und kontrolliert in Deponien abgelagert.

Wird unverschmutzter Aushub für das Auffüllen von Kiesgruben und Steinbrüchen verwendet, gilt dies als Verwertung und nicht als Entsorgung. Daher spricht der Gesetzgeber bei Kiesgruben und Steinbrüchen auch nicht von Deponien, sondern von Wiederauffüllungen und Rekultivierungen. Im Kanton Schwyz fallen durchschnittlich circa 4.7 m³ unverschmutzter Aushub pro Einwohner und Jahr oder gesamthaft rund 700 000 m³ pro Jahr an.

2.2 Aktuelle Verwertung und Ablagerung, geplante Kapazitäten

Die jährlich anfallenden Aushubmengen werden zu einem grossen Teil zur Auffüllung von Abbaustellen verwertet. Nur ein kleiner Teil von durchschnittlich rund 120 000 m³ pro Jahr gelangt zur Ablagerung auf Schwyzer Deponien des Typs A (Deponien für unverschmutzten Aushub). Export und Import aus anderen Kantonen halten sich über die Jahre hinweg etwa die Waage.

Bei den Abfällen Typ B (Bauschutt, schwach verschmutzter Aushub usw.) wird aktuell je etwa die Hälfte der jährlich anfallenden Menge von rund 30 000 m³ innerhalb und ausserhalb des Kantons Schwyz abgelagert. Es sind jedoch neben dem laufenden Standort Selgis in Ried-Muotathal einige Deponien Typ B in Planung. Im inneren Kantonsteil ist es der Standort Chüelochtobel, Küssnacht, mit 500 000 m³ Nutzvolumen und im äusseren Kantonsteil die Standorte Oberstein/Waldegg, Feusisberg, sowie Talweid, Freienbach, mit je 300 000 m³ Nutzvolumen.

2.3 Planung und Bewilligung von Deponien

Mit der Überarbeitung der Deponieplanung vom Juni 2017 konnte mit Ausnahme der Deponieregionen Einsiedeln/Ybrig und Wägital überall genügend Deponievolumen für die Planungsperiode von 20 Jahren bis 2034 ausgedehnt werden. Die vorgeschlagenen Standorte aus der Deponieplanung wurden in die kantonale Richtplanungsanpassung 2018 aufgenommen, welche derzeit beim Bundesrat zur Genehmigung liegt.

Nach Genehmigung der kantonalen Richtplanungsanpassung durch den Bundesrat muss das Projekt für eine zu realisierende Deponie durch den künftigen Deponiebetreiber im Detail geplant und gegebenenfalls ein Umweltverträglichkeitsbericht dazu erarbeitet werden. Diese Unterlagen sind für das Nutzungsplanungsverfahren auf kommunaler Ebene – in der Regel eine projektbezogene Einzonung in eine Deponiezone – in detaillierter Ausführung notwendig. Die Planungsunterlagen werden nach abschliessender kantonalen Prüfung öffentlich aufgelegt. Allfällige Einsprachen werden behandelt und der Gemeinderat überweist die Revision des Nutzungsplans per Beschluss an die kommunale Abstimmung. Nach positivem Ergebnis des Urnengangs kann die Einzonung durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Der künftige Deponiebetreiber konkretisiert das Projekt in einem Baugesuch, welches wiederum öffentlich aufgelegt wird. Nach Erledigung allfälliger Einsprachen erteilt der Kanton mit Gesamtentscheid des Amtes für Raumentwicklung die Bewilligung für das Deponieprojekt und der Gemeinderat erteilt abschliessend die Baubewilligung. Wenn alle Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sind, erteilt das Amt für Umweltschutz letztlich die Betriebsbewilligung, damit die Deponie eröffnet und betrieben werden kann.

Der Weg von der Idee bis zur Eröffnung einer Deponie ist also lang und mit vielen Hindernissen verbunden. Stolpersteine können sich vor allem bei der Erschliessung, der Stabilität von Untergrund und Deponiekörper, der Verlegung von Gewässern oder dem Schutz von Pflanzen und Tieren ergeben. Diese technischen Belange lassen sich meist im Gespräch oder durch verfeinerte Planung zufriedenstellend lösen. Unberechenbarer sind der Ausgang der Gemeindeabstimmung zur Einzonung sowie der Einsprachen im Einzonungs- und Baubewilligungsverfahren. Wie in der nachfolgenden Antwort des Regierungsrates dargelegt, rennen die Postulanten hier aber offene Türen ein.

2.4 Beantwortung der Fragen

2.4.1 Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Verfahrensänderung bei der Bewilligung zur Realisierung einer Deponie, wie es zum Beispiel der Kanton St.Gallen anwendet. Deponieplan/Baubewilligung als kombiniertes Verfahren (Sondernutzungsplan mit anschliessendem Baubewilligungsverfahren)?

Mit Beschluss Nr. 241/2019 hat der Regierungsrat das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Umweltdepartement eine Vereinfachung des Planungsverfahrens für die grundeigentümergebundene Festlegung der Materialabbau- und Deponiezone im Planungs- und Baugesetz des Kantons Schwyz vom 14. Mai 1987 (SRSZ 400.100, PBG) zu erarbeiten. Diese Arbeiten sind am Laufen. Namentlich ist geplant, § 10 Abs. 1 PBG dahingehend zu ergänzen, dass das vom Regierungsrat bezeichnete Departement (Umweltdepartement) befugt ist, Nutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften für Materialabbau und Deponien von kantonalem oder zumindest regionalem Interesse zu erlassen.

2.4.2 Die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) räumt der Verwertung von unverschmutztem Aushub gegenüber der vorherigen Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) einen grösseren Stellenwert ein. Die Verwertung von unverschmutztem Aushub

findet bis anhin jedoch nur beschränkt statt. Was unternimmt die Regierung, dass Verfahren für eine Verwertung vermehrt Anwendung finden?

Wie oben dargelegt, wird heute schon der grösste Teil des anfallenden Aushubmaterials im Kanton Schwyz in Wiederauffüllungen von Abbaugruben verwertet. Einzelne Unternehmer bereiten geeignetes Aushubmaterial durch Sieb- und Waschvorgänge auf. Die gewonnenen Stein-, Kies- und Sandanteile gelangen in den Primärkreislauf für Baustoffe. Letztlich müssen aber solche Verfahren auch wirtschaftlich sein. In den vergangenen Jahren wurde mindestens eine, in der Planung weit fortgeschrittene, Aushubwaschanlage wegen fehlender Wirtschaftlichkeit vorerst nicht realisiert.

Die vermehrte Verwertung von kiesigen Anteilen im Aushubmaterial hat aber auch Nachteile. Der nicht verwertbare Anteil des Aufbereitungsprozesses besteht praktisch nur noch aus Feinmaterial ohne Skelett. Das führt in Ablagerungsstellen (Auffüllung von Abbaustellen und Deponien) vermehrt zu Instabilitäten des Schüttkörpers. Diesen Auswirkungen muss mit teuren Massnahmen entgegengewirkt werden, was wiederum höhere Deponiepreise zur Folge hat. Es muss also eine Balance zwischen Aufbereitung und Ablagerung gefunden werden, welche massgeblich durch deren Wirtschaftlichkeit gesteuert wird. Es ist Sache der Marktteilnehmer, diese Balance zu finden.

Als erfolgversprechend erachtet der Regierungsrat Bestrebungen, Aushubmaterial in grossen Infrastrukturanlagen zu verwerten, zum Beispiel in Lärmschutzwällen entlang von stark befahrenen Strassen, in Hochwasserschutzmassnahmen oder Lawinenablenkdämmen und dergleichen.

Aufgrund der Sachlage ist das Postulat nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 19/19 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Umweltdepartement; Amt für Umweltschutz.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

